

# RS Lvwg 2026/3/9 LVwG-AV-44/001-2026

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.03.2026

## Rechtssatznummer

4

## Entscheidungsdatum

09.03.2026

## Norm

B-VG Art22a

InformationsfreiheitsG §2 Abs1

InformationsfreiheitsG §6 Abs1 Z5

InformationsfreiheitsG §14

1. B-VG Art. 22a heute
2. B-VG Art. 22a gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024

## Rechtssatz

Aufgrund der Vorgabe in Art 22a Abs 3 Schlussteil B-VG, dass eine Ausnahme nur bei einem vergleichbaren Zugang zu Informationen vorgesehen werden darf, kann unter Rückgriff auf die für die gemäß § 13 Abs 3 IFG ausgenommenen Gesellschaften geltenden Informationsverpflichtungen auch auf die Reichweite des Rechts gegenüber den nicht unter diese Ausnahmebestimmung fallenden Informationspflichtigen geschlossen werden. Aufgrund der Vorgabe in Artikel 22 a, Absatz 3, Schlussteil B-VG, dass eine Ausnahme nur bei einem vergleichbaren Zugang zu Informationen vorgesehen werden darf, kann unter Rückgriff auf die für die gemäß Paragraph 13, Absatz 3, IFG ausgenommenen Gesellschaften geltenden Informationsverpflichtungen auch auf die Reichweite des Rechts gegenüber den nicht unter diese Ausnahmebestimmung fallenden Informationspflichtigen geschlossen werden.

## Schlagworte

Auskunftsrecht; Informationsbegehren; Informationsbegriff; private Informationspflichtige; Geheimhaltungsinteresse;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNl:2026:LVwG.AV.44.001.2026

## Zuletzt aktualisiert am

25.03.2026

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)